

Gegenstand der Gebührenerhebung DM		
5. Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung (§ 22 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	10,—	
6. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Berichtigung eines Patentes (§ 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	10,—	
7. Antrag auf Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten (§ 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 des Patentgesetzes) 25,—		
8. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 34 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes) ..	50,—	
9. Einlegung einer Beschwerde (§ 27, § 32 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	20,—	
10. Einlegung einer Berufung (§ 38 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes) ..	150,—	
11. Jahresgebühren (§ 39 Abs. 2 des Patentgesetzes)		
Gegenstand der Gebührenerhebung	DM Wirtschaftspatent	DM Ausschließungspatent
für das 2. Patentjahr	15,—	200,—
für das 3. Patentjahr	15,—	400,—
für das 4. Patentjahr	15,—	600,—
für das 5. Patentjahr	25,—	800,—
für das 6. Patentjahr	35,—	1000,—
für das 7. Patentjahr	50,—	1200,—
für das 8. Patentjahr	75,—	1400,—
für das 9. Patentjahr	100,—	1600,—
für das 10. Patentjahr	125,—	1700,—
für das 11. Patentjahr	160,—	1800,—
für das 12. Patentjahr	200,—	1900,—
für das 13. Patentjahr	250,—	2000,—
für das 14. Patentjahr	300,—	2100,—
für das 15. Patentjahr	350,—	2200,—
für das 16. Patentjahr	400,—	2300,—
für das 17. Patentjahr	450,—	2400,—
für das 18. Patentjahr	500,—	2500,—*
12. Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühr (§ 39 Abs. 4 des Patentgesetzes) 10 %, mindestens	5,—	

III. Warenzeichengebühren

Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
1. Anmeldegebühr	
a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	80,—
b) Klassengebühr (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	20,—
2. Verlängerungsgebühren	
a) Verlängerungsgebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	150,—
b) Klassengebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	30,—
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) 10 %	
3. Anmeldegebühren für Verbandszeichen	
a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	300,—

Gegenstand der Gebührenerhebung DM	
b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	50,—
4. Verlängerungsgebühren für Verbandszeichen	
a) Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	800,—
b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	70,—
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) 10 %	
5. Sonstige Gebühren	
a) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Übergangs eines Warenzeichens (§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
b) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers, einer Sitzverlegung oder Änderung im Namen des Inhabers (§ 6 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
c) Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 15 des Warenzeichengesetzes)	75,—
d) Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 18 des Warenzeichengesetzes) 150,—	

6. Druckkostenbeitrag für Warenzeichen

Nach § 10 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) wird jede Eintragung und jede Löschung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten. Der Druckkostenbeitrag richtet sich nach dem Umfang der Veröffentlichung im Warenzeichenblatt. Er besteht aus einem Grundbetrag (siehe Tabelle), der die Veröffentlichung des Zeichens mit Ausnahme des Warenverzeichnisses umfaßt, und einem Zuschlag von je 2,— DM für jede voraussichtlich erforderliche Druckzeile des Warenverzeichnisses.

Tabelle für den Grundbetrag

Veröffentlichungsart	Höhe des Bildzeichens im Warenzeichenblatt mm	Grundbetrag je Veröffentlichung DM
Wortzeichen	—	16,—
Wortzeichen mit besonderer Schriftart	—	31,—
Bildzeichen	bis 30	42,—
Bildzeichen	von 30 bis 50	51,—
Bildzeichen	über 50	67,—
Wortzeichen Klasse 42	—	150,—
Bildzeichen Klasse 42	unbegrenzt	180,—

Geht die Veröffentlichung in der Klasse 42 über eine Druckseite des Warenzeichenblattes hinaus, so wird für jede weitere angefangene halbe Druckseite ein Zuschlag von 100,— DM berechnet.

Sind die eingereichten Darstellungen für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet